

Hiermit wird amtlich bezeugt, daß die hierin enthaltene Abzeichnung mit dem Katastralschichtvermerk vom 13.10.89 im Landratsamt Vogelsbergkreis Kasselstadt im Auftrag



RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB); die Bauutzungsverordnung (BauNVO); die Planzeichnungsverordnung (PlanzVO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der letzten öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I, II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 18° - 45°** ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- 0** OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE, ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- VERBINDLICHE HAUPTFIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE DIE BREITEN DER FAHRRAHNEN UND GEHWEGE SIND JEWEILS DURCH MASSANGABEN IN METERN FESTGELEGT, SOWEIT KEINE MASSE ANGEZEIGT, SIND SIE GRAPHISCH ZU ERMITTELN.
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEM. PFLANZLISTE I)
- ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN HEIMISCHEN OBSTBÄUMEN (HEMISCHE SORTEN)
- ANPFLANZEN VON UFERGEHÖLZEN GEM. PFLANZLISTE I
- OFFENZUHALTENDE GRABENPARZELLE

- In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur Wohngebäude mit max. zwei Wohneinheiten zulässig.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mindestens 80% der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen 30% Baum- und Strauchpflanzungen enthalten (1 Baum = 10m², 1 Strauch = 1m², gem. Pflanzliste I).
 - Zur Förderung der Grundwasserneubildung sind öffentliche und private PKW-Stellplätze, Hofflächen und Garagenzufahrten in wasser-durchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. weitfügiges Pflaster, Kies etc.).
 - Dachflächenwasser ist soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke zur Versickerung zu bringen bzw. als Brauchwasser in Zisternen aufzufangen.
 - Einfriedigungen sind so zu gestalten, daß die Wanderungsbewegungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht behindert werden (Holzzäune, grobschichtige Drahtzäune). Mauersockel sind nur bis zu einer Höhe von 10 cm zulässig.
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 118 HBO.
 - Als Dachform werden Sattel- und Pultdächer zugelassen.

PFLANZLISTE I (Zur Bepflanzung der Grabenparzelle)

- BÄUME**
- Prunus avium - Vogelkirsche
 - Alnus glutinosa - Schwarzerle
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Fraxinus excelsior - Esche
- STRÄUCHER**
- Viburnum opulus - Schneeball
 - Cornus sanguinea - Hartriegel
 - Cornus avellana - Haselnuss
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Salix cinerea - Grauweide

PFLANZLISTE II

Hochstämmige, heimische Obstbäume

- Bäume**
- Acer campestre - Feldahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Alnus glutinosa - Schwarzerle
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Fagus sylvatica - Buche
 - Fraxinus excelsior - Esche
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Prunus robur - Stieleiche
 - Salix caprea - Salweide
 - Tilia cordata - Winterlinde
 - Ulmus glabra - Bergulme

Sträucher

- Cornus sanguinea - Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Hundsrose
- Salix purpurea - Purpurweide
- Salix viminalis - Korbweide
- Sambucus nigra - Holunder
- Viburnum opulus - Schneeball

Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

- Clematis vitalba - Waldrebe
- Hedera helix - Efeu
- Lonicera caprifolium - Geißblümchen
- Parthenocissus "Veitchii" - Wilder Wein
- Vitis vinifera - Weinrebe

Spalierobst

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 22.06.1989</p> <p>Der Magistrat der Stadt HOMBERG/Ohm <i>Therich</i> LV, 1. Stadtrat</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch Darlegung in Bürgerversammlung am 12.12.1989. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung am 04.12.1989.</p>
<p>OFFENLEGUNG Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom 29.01.1990 bis 02.03.1990 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung am 19.01.1990 vollendet.</p> <p>Der Magistrat der Stadt HOMBERG/Ohm <i>Therich</i> LV, 1. Stadtrat</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 22.03.1990 von der Gemeindevertretung beschlossen.</p> <p>Der Magistrat der Stadt HOMBERG/Ohm <i>Therich</i> LV, 1. Stadtrat</p>
<p>AMTLICHE BEKANNTMACHUNG</p>	

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 28.05.1991
Az.: 34-61 d 04/01-
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag
Therich

STADT HOMBERG / OHM
GEMARKUNG NIEDER - OFLEIDEN
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„IN DEN KAMMERWIESEN“

PLANUNGSSTAND DEZ. 1989, MÄRZ 1990

BAUASSESSOR DIPL. ING.
ADOLF W. DAMM ARCHITEKT

9301 FERNWALD 2
WIESENSTRASSE 23
TEL.: 0641/41731